

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag auch 14.00 - 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

STABSSTELLE UMWELT UND AGENDA

Frau Mohr
Zimmer: 555
Telefon: 0 22 22 / 945 - 310
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: irmgard.mohr@stadt-bornheim.de

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
z. Hd. Ralf Thomas
Postfach 1551
53705 Siegburg

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
67.2-27.21 tho / 22.04.2015

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
69 71 02 Mo

Datum
19. Mai 2015

Rekultivierung eines Teilbereichs der ehemaligen Abgrabung der Fa. Heres in Bornheim-Hersel, Bleibtreustraße hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thomas,

mit Bescheid vom 12.04.1995 ist gegenüber der Fa. Heres ein Rekultivierungsbescheid erlassen worden, der die Verfüllung und Gestaltung eines Teilbereichs der ehemaligen Abgrabung regelt. Die Fa. Widdig als Rechtsnachfolgerin der Fa. Heres in diesem Teilbereich hat nun den Gestaltungsplan überarbeiten lassen, um die Entwässerung zu ordnen und die Pflege zu vereinfachen. Mit o.g. Schreiben (Eingang 23.04.2015) haben Sie der Stadt das neue Rekultivierungskonzept mit der Bitte um Stellungnahme und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen übersandt.

Mit dieser Stellungnahme teile ich Ihnen die Bedenken der Stadt mit, aufgrund derer ich dem Stadtentwicklungsausschuss empfehlen werde, das gemeindliche Einvernehmen zunächst zu verweigern. Die Entscheidung des Ausschusses, der am Mittwoch, 17.06. darüber beraten wird, werde ich Ihnen fristgerecht bis zum 23.06.2015 mitteilen.

Vorab ist festzustellen, dass trotz Unterschieden bei den Flurstücksnummern der Geltungsbereich des neuen Konzepts praktisch identisch mit dem bisherigen ist: Das damalige Flurstück 32 ist heute aufgeteilt in 110 und 111, das Flurstück 106 scheint neu hinzugekommen, war aber 1995 bereits im Plan mit erfasst und wohl versehentlich im Bescheid nicht aufgelistet. Die Gesamtfläche der Flurstücke (im Uhrzeigersinn: 43, 42, 37, 36, 106, 111, 110 und 33) beträgt laut Katasterangaben 122.361 m², im Konzept wird von einer Gesamtfläche von 123.093 m² ausgegangen. Die Ursache dieser Abweichung sollte ergründet und die Angabe bereinigt werden.

Insgesamt handelt es sich um einen Teilbereich des Teils der Abgrabungen der Fa. Heres, die am 24.4.1972 mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigt wurde. Für die Flurstücke 31 u.a. steht meines Wissens die Rekultivierung bzw. ein abschließender Bescheid noch aus.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die geplante Herrichtung. Im Flächennutzungsplan ist hier landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. In der Stellungnahme zur Verlängerung der Herrichtungsfrist vom 12.05.2009 hatte ich dementsprechend angeregt, wesentliche Teile der Rekultivierungsfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen. Dies ist bei der Überarbeitung der Gestaltungsplanung nicht geschehen. Um dennoch den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu vermindern, sehe ich folgende Möglichkeit:

Der Antrag berechnet bereits den Biotopwert, nach dem Verfahren von Frölich und Sporbeck werden über 2 Mio. Biotopwertpunkte erreicht. Dies dient bislang allerdings nur dem Nachweis, dass die Überarbeitung einen mindestens ebenso hohen Biotopwert wie die bisher gültige Planung ergibt, letztlich sind es knapp 10 % mehr.

1972 bei der Zulassung der Abgrabung gab es die Eingriffsregelung noch nicht, üblicherweise wurde die Wiederherrichtung als landwirtschaftliche Fläche gefordert. Die Abgrabung selbst ist ebenfalls zu einer Zeit erfolgt, als sie noch nicht als Eingriff angesehen wurde, und hat mitsamt der anschließenden Verfüllung zu einer Geländeumformung geführt, die einer Reihe heute planungsrelevanter Arten entgegengekommen ist.

Man kann daher m.E. davon ausgehen, dass alles, was über die Wiederherrichtung als landwirtschaftliche Fläche hinausgeht, einen Überschuss darstellt, der einem Ökokonto gutgeschrieben werden kann. Dieses wäre durch die Fa. Widdig bei der ULB einzurichten (analog zur Fa. Hünten). Bei anderweitigen Eingriffen könnte hierauf zurückgegriffen werden, so dass der Landwirtschaft Verluste von anderen, noch intakten landwirtschaftlichen Flächen durch Umwandlung in Ausgleichsfläche erspart blieben.

Ich werde dem Stadtentwicklungsausschuss zwar vorschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zunächst zu verweigern, es aber auch in Aussicht zu stellen für den Fall, dass gemäß obigem Vorschlag ein Ökokonto eingerichtet wird.

Ferner bitte ich darum, das Konzept in einem Detail zu überarbeiten. Zur Ausgangssituation ist lediglich das Luftbild auf S. 4 (Abb. 1) wiedergegeben, einen Bestandsplan gibt es nicht. Zumindest entlang der L118 gibt es jedoch auf Höhe der gegenüberliegenden „Osteria“ einen recht gut entwickelten Gehölzbestand, der nach Möglichkeit erhalten werden sollte. Wenn der geplante Damm hier unverzichtbar ist, sollte er so nach innen verschwenkt oder wegen einzuhaltender Abstände (vgl. unten) insgesamt zurückverlegt werden, dass er hinter diese Gehölze zu liegen kommt.

Bauordnungs- und erschließungsrechtlich bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Die in den Planunterlagen dargestellte, 2 m hohe Dammaufschüttung entlang der Grundstücksgrenzen zu den Flurstücken 30 und 31 muss mindestens 3 m Grenzabstand einhalten, gemessen von der Flurstücksgrenze bis zum Böschungsfuß. Alternativ ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulasten erforderlich.
- Die insgesamt geplante Geländeanschüttung von bis zu 1 m Höhe ist bauordnungsrechtlich unkritisch, da eine Anschüttung bis 1,0 m keine Abstandsflächen auslöst.
- Die Dammaufschüttung entlang der L 118 liegt innerhalb der Anbauverbotszone, so dass eine entsprechende Genehmigung/Erlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW) einzuholen ist.

- Das Rekultivierungsgelände besteht aus mehreren Flurstücken, die nicht an die Erschließungsstraße „Bleibtreustraße“ angrenzen. Für evtl. erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind ggf. Geh- und Fahrrechte zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister
